

1. AUSLEGUNG

Definitionen:

„**Auftrag**“ bezeichnet die Bestellung der Produkte bzw. Dienstleistungen (unter Ausschluß jeglicher Geschäftsbedingungen, deren Anwendung der Käufer möglicherweise für jegliche Aufträge dieser Art beabsichtigt) durch den Käufer;

„**Auftragsnummer**“ bezeichnet die mit dem Auftrag in Verbindung stehende Nummer, die der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat;

„**Bedingungen**“ bezeichnet die in diesem Dokument dargelegten Geschäftsbedingungen;

„**Designanforderungen des Käufers**“ bezeichnet die Designs, Zeichnungen, Parameter oder Spezifizierungen, die dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt werden und denen der Verkäufer schriftlich zugestimmt hat;

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet die im Auftrag beschriebenen Dienstleistungen (falls vorhanden);

„**Fälligkeitstermin**“ hat die Bedeutung gemäß Ziffer 8.2;

„**Gewährleistungszeitraum**“ ist ein Jahr ab dem Datum, an dem die Produkte an den Käufer geliefert werden (vorbehaltlich Ziffer 4.10).

„**IPR**“ hat die Bedeutung gemäß Ziffer 9.1;

„**Käufer**“ bezeichnet die Person, die gemäß eines Vertrages Produkte oder Dienstleistungen kauft;

„**Liefergegenstände**“ bezeichnet die vom Verkäufer hergestellten und als Teil der Dienstleistungen an den Käufer gelieferten Produkte (im Gegensatz zu Waren);

„**Lieferort**“ bezeichnet den zwischen den Parteien gegebenenfalls schriftlich vereinbarten Ort, an den die Produkte geliefert werden oder geliefert werden sollen;

„**Liefertermin**“ bezeichnet das voraussichtliche Datum der Lieferung der Produkte oder der Fertigstellung der Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung zwischen den Parteien oder gemäß der vom Verkäufer an den Käufer gegebenenfalls erfolgten schriftlichen Mitteilung;

„**Leistungsbeschreibung**“ bezeichnet die Beschreibung oder Spezifikation der Leistungen, wie sie zwischen den Parteien gegebenenfalls schriftlich vereinbart wird;

„**Materialien des Verkäufers**“ hat die Bedeutung gemäß Ziffer 9.2;

„**Partei**“ bezeichnet entweder den Käufer oder den Verkäufer; „**Parteien**“ bezeichnet den Käufer und den Verkäufer zusammen;

„**Preis**“ bezeichnet den im Auftrag näher erläuterten Preis für jede(s) der Produkte und Dienstleistungen, der gegebenenfalls gemäß Ziffer 7.1 erhöht werden kann;

„**Produkte**“ bezeichnet die vom Käufer entworfenen Produkte und die Standardprodukte;

„**Standardbeschreibung**“ bezeichnet die Spezifikation des Verkäufers für ein Standardprodukt;

„**Standardprodukte**“ bezeichnet sämtliche Produkte „von der Stange“ (Massenprodukte), die im Allgemeinen vom Verkäufer an alle seine Kunden verkauft werden;

„**Verkäufer**“ bezeichnet die Person, die gemäß einem Vertrag Produkte oder Dienstleistungen liefert;

„**Vertrag**“ bezeichnet jeden Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, der gemäß Ziffer 2.3 und 3.5 zum Kauf und Verkauf der Produkte bzw. Dienstleistungen

abgeschlossen wurde;

„**Vertrauliche Informationen**“ hat die Bedeutung gemäß Ziffer 10.1.

„**vom Käufer entworfenes Produkt**“ bezeichnet jedes Produkt, das vom Verkäufer gemäß den Designanforderungen des Käufers hergestellt wurde; und

„**Werktag**“ hat die entsprechende Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. GRUNDLAGE DES KAUFES

- 2.1 Der Auftrag stellt ein Angebot des Käufers zum Kauf der Produkte und Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen dar.
- 2.2 Jede Offerte und jedes Preisangebot für die Produkte oder Dienstleistungen, die gegebenenfalls vom Verkäufer abgegeben wurden, stellen kein Angebot des Verkäufers dar und sind lediglich 30 Tage ab dem Datum ihrer Abgabe gültig.
- 2.3 Der Auftrag gilt nur dann als vom Verkäufer angenommen, wenn er eine schriftliche Auftragsbestätigung und eine Auftragsnummer ausstellt.
- 2.4 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Der Käufer bestätigt, sich nicht auf vom Verkäufer oder im Namen des Verkäufers abgegebene Aussagen, Versprechen oder Erklärungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, vertraut zu haben. Mündliche Vereinbarungen jeglicher Art - einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen - müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um Wirkung zu erlangen.
- 2.5 Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss jeglicher anderer Geschäftsbedingungen, die der Käufer möglicherweise durchzusetzen oder einzubringen versucht, oder die sich möglicherweise anderweitig aufgrund von Handelsgepflogenheiten, Gewohnheit, gängiger Praxis oder im Laufe des Geschäfts ergeben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die unseren Bedingungen widersprechen oder von selbigen abweichen, werden nur insoweit akzeptiert, als der Verkäufer seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Die Annahme oder Zahlung von Produkten oder Dienstleistungen durch den Käufer stellt keine Zustimmung dar. Weder das Versäumnis des Verkäufers, auf jegliche solcher zusätzlichen, unterschiedlichen oder widersprüchlichen Bedingungen einzugehen, noch der Beginn der Leistungserbringung durch den Verkäufer gelten als Zustimmung zu selbigen Bedingungen.
- 2.6 Der Käufer bestätigt und erkennt an, dass:
 - 2.6.1 er für die Inhalte der Designanforderungen des Käufers, einschließlich der Einhaltung bestehender gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben, vollständig verantwortlich und haftbar ist; und
 - 2.6.2 die Standardprodukte kommerzielle Massenprodukte sind und nicht nach den Anforderungen des Käufers gefertigt wurden.

3. LIEFERUNG UND ANNAHME

- 3.1 Der Verkäufer stellt sicher, dass jede Teillieferung von Produkten zusammen mit einem Lieferschein erfolgt, auf dem das Auftragsdatum, die Auftragsnummer, Typ und Menge der Produkte, und die besonderen Anweisungen zur Lagerung der Produkte (falls vorhanden) sowie, falls die Auftragslieferung in Teilen erfolgt, die ausstehende und noch zu liefernde Restschuld des Auftrags aufgeführt sind.
- 3.2 Der Liefertermin ist lediglich eine ungefähre Angabe. Das Datum der tatsächlichen Lieferung darf höchstens 10 Tage vom Liefertermin abweichen. Der Verkäufer unternimmt alle zumutbaren Bemühungen, um den Liefertermin

MORGAN ADVANCED MATERIALS STANDARD-VERKAUFSBEDINGUNGEN

- einzuhalten. Vorbehaltlich Ziffer 11 besteht keine Haftung des Verkäufers für Verzögerungen.
- 3.3 Die Produkte werden vom Verkäufer „Ab Werk“/“Ex Works“ (Incoterms 2010) geliefert. Der Käufer muss die Produkte durch Abholung der Produkte vom Lieferort binnen 3 Werktagen ab Benachrichtigung des Käufers durch den Verkäufer, dass die Produkte zur Abholung bereitstehen, übernehmen.
 - 3.4 Der Verkäufer stellt sicher, dass die Produkte ordnungsgemäß verpackt sind, um deren Abholung vom Lieferort in gutem Zustand zu ermöglichen.
 - 3.5 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) der Käufer die Teillieferung im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zweckes verwenden kann; (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist; und (iii) dies für den Käufer zu keinerlei zusätzlichen Aufwendungen oder Kosten führt, es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
 - 3.6 Jede dieser Teillieferungen ist als gesonderter Vertrag zu behandeln. Die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt auf Basis eines anderen Vertrages als die Lieferung von Waren. Ungeachtet Ziffer 3.5 berechtigen Lieferverzögerungen oder Mängel bei Teillieferungen oder Dienstleistungen den Käufer nicht zum Rücktritt von anderen Teillieferungen von Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen eines gesonderten Vertrages bereitgestellt werden oder bereitzustellen sind.
 - 3.7 Der Käufer darf die Annahme von Produktlieferungen nicht verweigern, auch wenn die vom Verkäufer gelieferte Menge bis zu ca. 10 Prozent von den bestellten Produkte abweicht, vorausgesetzt, die Rechnung des Verkäufers wird angepasst, um die tatsächlich gelieferte Menge widerzuspiegeln, und der Käufer kann die Lieferung im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks ohne unzumutbare Aufwendungen oder Kosten verwenden. Die legitimen Interessen des Käufers sind zu berücksichtigen.
 - 3.8 Falls der Verkäufer ein Produkt nicht liefert, haftet er nach Maßgabe von Ziffer 11.
 - 3.9 Falls der Käufer die Bedingungen aus Ziffer 3.3 nicht einhält und für die Nichteinhaltung verantwortlich gemacht werden kann, wird der Verkäufer die Produkte bis zur Auslieferung einlagern und dem Käufer alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich aber nicht ausschließlich Versicherung und Lagerung) in Rechnung stellen. Sollte eine solche Verzögerung 10 Werktage überschreiten, darf der Verkäufer die Produkte ganz oder teilweise weiterverkaufen oder anderweitig über selbige verfügen und jegliche Verkaufserlöse einbehalten. Allerdings muss er dem Käufer jedwede getätigten Anzahlungen abzüglich der zuvor in dieser Ziffer 3.9 angeführten Kosten und Aufwendungen sowie abzüglich etwaiger Veräußerungskosten zurückzahlen.
 - 3.10 Der Käufer entsorgt sämtliche Verpackungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltschutzvorschriften.

4. GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte während der Gewährleistungsfrist in allen wesentlichen Aspekten der Standardspezifizierung oder den Designanforderungen des Käufers (soweit anwendbar) entsprechen.
- 4.2 Der Käufer muss sämtliche vom Verkäufer gelieferten Produkte während der Gewährleistungsfrist überprüfen und testen. Teilt der Käufer dem Verkäufer während der Gewährleistungsfrist schriftlich (unter Angabe angemessener Einzelheiten des angeblichen Mangels) mit, dass die Produkte insgesamt oder teilweise nicht der in Ziffer 4.1 angeführten Gewährübernahme entsprechen,

MORGAN ADVANCED MATERIALS STANDARD-VERKAUFSBEDINGUNGEN

- muss der Verkäufer, falls selbige Produkte tatsächlich nicht dieser Gewährübernahme entsprechen, die mangelhaften Produkte nach eigener Wahl reparieren oder ersetzen oder den Anteil des Preises der mangelhaften Produkte rückerstatten, der die Auswirkungen des Mangels auf die Produkte widerspiegelt.
- 4.3 Der Verkäufer ist berechtigt, die Rückgabe der angeblich mangelhaften Produkte (gegen Übernahme der Transportkosten) zu fordern, um den Gewährleistungsanspruch zu überprüfen.
- 4.4 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel oder Schäden aufgrund von:
- 4.4.1 Reparaturen oder Veränderungen an den Produkten, die ohne Einverständnis des Verkäufers vom Käufer vorgenommen wurden, sofern der Mangel aus dieser Reparatur oder Veränderung entstanden ist; oder
 - 4.4.2 Versäumnissen des Käufers, die Produkte gemäß der Anleitung des Verkäufers oder anderweitig auf vernünftige und angemessene Weise zu verwenden, in Betrieb zu nehmen, zu installieren, zu warten oder zu lagern; oder
 - 4.4.3 Nutzungen der Produkte mit anderen Produkten oder Rohstoffen, die nicht vom Verkäufer zugelassen oder geliefert wurden, sofern dies zu dem Mangel geführt hat; oder
 - 4.4.4 üblicher Abnutzung, abnormaler Arbeits- oder Lagerbedingungen oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Unterauftragnehmer; oder
 - 4.4.5 Unfällen oder unsachgemäßer Nutzung durch den Käufer, oder in Folge von Vertragsverstößen durch den Käufer.
- 4.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Leistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkunde sowie nach Maßgabe des geltenden Rechts erbracht werden und in allen wesentlichen Aspekten der jeweiligen Leistungsbeschreibung entsprechen.
- 4.6 Der Verkäufer hat das Recht, die Dienstleistungen soweit zu ändern, wie dies für die Einhaltung der anwendbaren Gesetze oder der zwingenden gesetzlichen Sicherheitsanforderungen notwendig ist, oder soweit ein schwerwiegender Änderungsgrund vorliegt und die Art oder Qualität der Dienstleistungen nicht wesentlich beeinflusst werden - in Bezug auf letzteres werden die legitimen Interessen des Käufers berücksichtigt und die Änderungen auf ein angemessenes Maß beschränkt. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer in diesem Fall zu benachrichtigen.
- 4.7 Im Fall von mangelhaften Dienstleistungen ist der Käufer berechtigt, schriftlich die unverzüglich Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer zu fordern.
- 4.8 Außer in den in dieser Ziffer 4 vorgesehenen Fällen und vorbehaltlich Ziffer 11 übernimmt der Verkäufer keine weitere Haftung gegenüber dem Käufer in Bezug auf jegliche Mängel an den Produkten oder Dienstleistungen.
- 4.9 Außer in den in dieser Ziffer 4 und in Ziffer 13 vorgesehenen Fällen und vorbehaltlich Ziffer 11 sind sämtliche Gewährleistungen, Bedingungen, Erklärungen und andere Bestimmungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, von diesem Vertrag ausgeschlossen.
- 4.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Datum, an dem die Produkte an den Käufer geliefert werden, es sei denn, der Verkäufer ist gemäß Ziffer 11 haftbar.

5. GEFAHREN UND EIGENTUMSRECHTE

- 5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Produkte geht mit der Abholung durch den Käufer gemäß Ziffer 3 auf den Käufer über.
- 5.2 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die vollständige Zahlung für:
 - 5.2.1 die Produkte; und
 - 5.2.2 sämtliche anderen Waren oder Dienstleistungen, die der Verkäufer an den Käufer geliefert hat und für die Zahlungen fällig sind, erhalten hat.
- 5.3 Bis zum Übergang des Eigentums an den Produkten auf den Käufer hat der Käufer:
 - 5.3.1 die Produkte treuhänderisch als Verwahrer für den Verkäufer aufzubewahren;
 - 5.3.2 die Produkte getrennt von sämtlichen anderen Produkten zu lagern, sodass sie ohne Weiteres als Eigentum des Verkäufers erkennbar bleiben;
 - 5.3.3 darauf zu verzichten, die Produkte ohne Zustimmung des Verkäufers mit einer Immobilie zu verbinden;
 - 5.3.4 die Produkte als Eigentum des Verkäufers zu schützen und zum vollen Wiederbeschaffungswert zu versichern;
 - 5.3.5 auf Beseitigung, Unkenntlichmachung oder Verdeckung jeglicher Identitätsmerkmale oder Verpackungen der Produkte oder in Bezug auf die Produkte zu verzichten;
 - 5.3.6 keine Berechtigung, die Produkte an Dritte zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder abzutreten; im Fall solcher Umstände werden jegliche Geldbeträge, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, (ohne Beeinträchtigung aller anderen Rechte des Verkäufers) unverzüglich fällig und zahlbar;
 - 5.3.7 die Produkte in gutem Zustand zu erhalten;
 - 5.3.8 den Verkäufer unverzüglich zu informieren, sobald er von irgendeinem in Ziffer 13.2 angeführten Ereignis betroffen ist; und
 - 5.3.9 das Recht, die Produkte zu im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern.
- 5.4 Werden die Produkte vom Kunden verarbeitet, ist vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und auf Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Materialien mehrerer Eigentümer erfolgt und der Wert der verarbeiteten Sache den Wert der Produkte übersteigt – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Produkte zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Sollte der Verkäufer ein solches Eigentum nicht erwerben, überträgt der Käufer bereits zum jetzigen Zeitpunkt sein zukünftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit auf den Verkäufer. Werden die Produkte mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und muss die andere Sache als Hauptsache betrachtet werden, überträgt der Käufer – soweit er der Eigentümer der Hauptsache ist – das Miteigentum am einheitlichen Gegenstand im in Satz 1 angeführten Verhältnis auf den Verkäufer.

MORGAN ADVANCED MATERIALS STANDARD-VERKAUFSBEDINGUNGEN

- 5.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Produkte oder verarbeiteten Produkte tritt der Käufer bereits zum jetzigen Zeitpunkt die entstehenden Ansprüche gegenüber dem Erwerber sicherungshalber – im Fall eines Miteigentums des Verkäufers an den Produkten im Verhältnis zum entsprechenden Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Selbiges gilt für andere Ansprüche, die an die Stelle der Produkte treten oder anderweitig hinsichtlich der Produkte entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Fall von Verlust oder Zerstörung.
- 5.6 Hat der Käufer die Produkte zum Fälligkeitstermin nicht vollständig gezahlt oder tritt eines der in Ziffer 13.2 angeführten Ereignisse ein, räumt der Käufer dem Verkäufer hiermit die unwiderrufliche Befugnis ein (oder beschafft die entsprechende Befugnis für den Verkäufer), die unbezahlten Produkte zu jeder Zeit nach dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise wieder in Besitz zu nehmen und sich Zugang zu den Räumlichkeiten des Käufers oder betroffener Dritter zu verschaffen, um alle notwendigen Schritte zur Wiedererlangung dieser Produkte und zur Entfernung von selbigen aus den genannten Räumlichkeiten zu unternehmen.

6. PFLICHTEN DES KÄUFERS

- 6.1 Der Käufer muss:
- 6.1.1 sicherstellen, dass die Auftragsbedingungen und die Designanforderungen des Käufers vollständig und genau sind;
 - 6.1.2 mit dem Verkäufer in allen vertragsrelevanten Belangen kooperieren;
 - 6.1.3 dem Verkäufer die Informationen und Materialien zur Verfügung stellen, die er vernünftigerweise zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag benötigt, und sicherstellen, dass diese Informationen in allen wesentlichen Aspekten richtig sind;
 - 6.1.4 sämtliche erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen einholen und aufrechterhalten, die ggf. zum Kauf, zum Transport und zur Verwendung der Produkte durch den Käufer sowie zur Bereitstellung der Dienstleistungen durch den Verkäufer erforderlich sind (soweit die Parteien schriftlich vereinbaren, dass dies in den Verantwortungsbereich des Käufers fällt);
 - 6.1.5 sämtliche Materialien, Ausrüstungen, Dokumente und andere Gegenstände des Verkäufers sicher und in gutem Zustand in den Räumlichkeiten des Käufers verwahren und erhalten, und über selbige ausschließlich gemäß der schriftlichen Anweisung oder Genehmigung des Verkäufers verfügen oder diese verwenden; und
 - 6.1.6 den Verkäufer unverzüglich schriftlich informieren, sobald er von der Lieferung von Produkten oder Liefergegenständen in ein Land oder Gebiet unter Verstoß gegen Export- oder Handelsrechte oder gegen Sanktionen, die von einem oder mehreren Ländern gegen dieses Land oder Gebiet verhängt worden sind, Kenntnis erlangt.
- 6.2 Führt ein Handeln oder Unterlassen des Käufers oder die Verletzung relevanter Pflichten durch den Käufer dazu, dass der Verkäufer seinen Pflichten nicht oder nur verzögert nachkommen kann, ist der Verkäufer ohne Einschränkung seiner übrigen Rechte oder Rechtsmittel:
- 6.2.1 berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis der Käufer seine Pflichtverletzung behebt, und darauf zu vertrauen, dass diese

Pflichtverletzung ihn von der Erfüllung seiner Pflichten entbindet, die durch von dieser Pflichtverletzung betroffen sind;

- 6.2.2 nicht für Kosten oder Verluste haftbar, die dem Käufer unmittelbar oder mittelbar in Folge der Nichterfüllung oder verzögerten Erfüllung der Pflichten des Verkäufers entstanden sind; und
- 6.2.3 berechtigt, vom Käufer nach schriftlicher Aufforderung die Erstattung der Kosten oder Verluste zu verlangen, die dem Verkäufer unmittelbar oder mittelbar in Folge der Pflichtverletzung des Käufers entstanden sind.

7. AUFWENDUNGEN

- 7.1 Der Preis entspricht den Angaben des Auftrags. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, versteht er sich ausgenommen aller anwendbaren Verbrauchs-, Umsatz-, Mehrwertsteuersätze oder jeglicher anderen Abgaben oder Gebühren, die vom Käufer zum entsprechenden Satz gezahlt werden müssen.
- 7.2 Der Verkäufer darf den Preis der Produkte oder Dienstleistungen jederzeit vor Lieferung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer erhöhen, um Kostensteigerungen in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen aufgrund von:
 - 7.2.1 Schwankungen der Preise für Rohstoffe, Bauteile, Wärme und Strom, Gehälter oder jegliche anderen Aspekte, die in die Herstellungs- bzw. Lieferkosten der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen einfließen, sofern der Liefertermin für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss vereinbart wurde;
 - 7.2.2 Forderungen des Käufers, den Liefertermin, die Mengen oder Typen der bestellten Produkte oder Dienstleistungen, die Leistungsbeschreibung oder die Designanforderungen des Käufers zu ändern;
 - 7.2.3 Verzögerungen, die durch Anweisungen des Käufers oder durch Versäumnis des Käufers, dem Verkäufer angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen zu erteilen, entstanden sind;
 - 7.2.4 Verstößen des Käufers gegen seine Pflichten im Rahmen dieses Vertrages oder beliebigen Verzögerungen bei der Erfüllung dieser PflichtenRechnung zu tragen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1 Der Verkäufer darf dem Käufer zeitgleich mit oder zu jeder Zeit nach der Mitteilung, dass die Produkte zur Abholung bereit stehen, die Produkte in Rechnung stellen. Dienstleistungen darf der Verkäufer dem Käufer monatlich nach Dienstleistungserbringung in Rechnung stellen.
- 8.2 Der Kaufpreis ist durch den Käufer innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung durch den Verkäufer (der „Fälligkeitstermin“) vollständig auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu überweisen. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
- 8.3 Falls der Käufer seiner Zahlungspflicht bis zum Fälligkeitstermin nicht nachkommt, ist der Käufer verpflichtet, (sowohl vor als auch nach einem etwaigen Urteil) Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für die ausstehenden Beträge, zuzüglich weiterer Kosten, die dem Verkäufer bei der

MORGAN ADVANCED MATERIALS STANDARD-VERKAUFSBEDINGUNGEN

Eintreibung der überfälligen Beträge entstanden sind, zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz und Zinsen wegen Verzugs bleiben unberührt.

- 8.4 Der Käufer hat sämtliche im Rahmen dieses Vertrages fälligen Beträge ohne Aufrechnung, Abzüge oder Zurückbehaltungsrechte zu zahlen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt.

9. GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1 Zum Zweck dieses Vertrages bedeutet „IPR“ Know-how, Informationen in Bezug auf Erfindungen, geheime Verfahren und Herstellungsmethoden, Patente, Patentanträge, Geschmacksmuster, Urheberrechte und verwandte Rechte, Marken, Handelsnamen und Domainnamen, Ausstattungsrechte, Schutzrechte gegen unlauteren Wettbewerb, Rechte am Geschäftswert oder auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs, Rechte an Designs, Rechte an Computer-Software, Datenbankrechte, Topographierechte, moralische Rechte, Rechte an vertraulichen Informationen und jegliche anderen Rechte des geistigen Eigentums, in jedem Fall entweder eingetragene oder uneingetragene Rechte einschließlich sämtlicher Anträge (oder Antragsrechte) für und Verlängerungen bzw. Erweiterungen solche(r) Rechte sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die gegenwärtig oder in Zukunft überall auf der Welt bestehen können.
- 9.2 Zum Zweck dieses Vertrages bedeutet „Materialien des Verkäufers“ sämtliche der folgenden Materialien, die vom Verkäufer zur Herstellung der Produkte oder zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt werden:
- 9.2.1 sämtliche vom Verkäufer erstellten Pläne, Zeichnungen und Spezifizierungen;
 - 9.2.2 sämtliche Einzelheiten in Bezug auf jedwede verwendete(n) Materialien oder Materialmischung;
 - 9.2.3 sämtliche angewandten Press-, Form- oder Feuerungs- bzw. Sinterverfahren; und
 - 9.2.4 sämtliche anderen, vom Verkäufer angewandten Verfahren, Geräte, Standards oder Messtechniken.
- 9.3 Mit Ausnahme der IPRs, deren Inhaber der Käufer ist und die vertrauliche Informationen des Käufers darstellen (einschließlich aber nicht ausschließlich jeglicher Designanforderungen des Käufers), ist der Verkäufer Inhaber sämtlicher IPRs innerhalb der Produkte, der Materialien des Verkäufers oder der Liefergegenstände. Diese IPRs dürfen vom Käufer ausschließlich in Verbindung mit dessen interner Verwendung der Produkte, der Dienstleistungen und der Liefergegenstände eingesetzt werden.
- 9.4 Der Käufer räumt dem Verkäufer zum Zwecke der Vertragserfüllung eine nicht-exklusive, weltweite, unbefristete, unkündbare, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung und Weiterentwicklung aller IPRs ein, die in den Designanforderungen des Käufers oder jeglichen anderen vom Käufer an den Verkäufer zum Zweck der Herstellung und Lieferung der Produkte und der Erbringung der Dienstleistungen weitergegeben vertraulichen Informationen enthalten sind.
- 9.5 Jegliche Muster, Vorrichtungen und Werkzeuge, die vom Verkäufer zur Herstellung der Produkte verwendet werden, sind Eigentum des Verkäufers, ungeachtet jeglicher Gebühren, die vom Verkäufer zu deren Herstellung erhoben wurden, sofern sie nicht vom Käufer bereitgestellt wurden und keine anderweitige

MORGAN ADVANCED MATERIALS STANDARD-VERKAUFSBEDINGUNGEN

schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verwendet der Verkäufer auf Wunsch des Käufers die Muster, Vorrichtungen oder Werkzeuge des Käufers, sind alle erforderlichen Instandhaltungs- und Ersatzleistungen vom Käufer zu zahlen. Geht während zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Bestellung vom Käufer für Produkte ein, deren Herstellung entweder mit Hilfe eines vom Käufer bereitgestellten Werkzeuges oder eines Werkzeuges erfolgte, für das der Käufer dem Verkäufer die vollständigen Kosten erstattet hat, darf der Verkäufer das genannte Werkzeug im eigenen Ermessen entsprechend nutzen und das genannte Werkzeug entsorgen, ohne dass daraus irgendeine Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer erwächst.

10. VERTRAULICHKEIT

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, zu keiner Zeit vertrauliche Informationen, die ihr von der anderen Partei in Bezug auf das Geschäft oder die Belange der anderen Partei oder jedweder anderen Mitglieder von deren Unternehmensgruppe zugänglich gemacht wurden, einschließlich aber nicht ausschließlich Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Partei mit der anderen Partei, dem Geschäftsbetrieb, den Verfahren, Plänen, Produktinformationen, dem Know-How, den Designs, Geschäftsgeheimnissen, Software, Marktchancen und Kundeninformationen einer Partei („vertrauliche Informationen“), an andere Personen weiterzugeben, außer soweit dies gemäß Ziffer 10.2 zulässig ist.
- 10.2 Jede Partei darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei wie folgt offenlegen:
 - 10.2.1 an ihre Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Berater oder Zulieferer, die diese Informationen zur Ausführung der Verpflichtungen der Partei im Rahmen dieses Vertrages benötigen, soweit die offenlegende Partei:
 - 10.2.1.1 Sämtliche angemessenen Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass diese Personen die in dieser Ziffer 10 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen in gleicher Weise einhalten wie die Vertragsparteien; und
 - 10.2.1.2 für die Einhaltung der in dieser Ziffer dargelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen verantwortlich ist;
 - 10.2.2 soweit dies kraft Gesetz bzw. Gerichtsbeschluss erforderlich ist oder von einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde gefordert wird;
 - 10.2.3 soweit diese Informationen nicht durch Verschulden dieser Partei allgemein bekannt werden;
 - 10.2.4 soweit die andere Partei dem schriftlich zustimmt.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 11.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages lassen die Haftung der Vertragspartei für die folgenden Umstände unberührt:
 - 11.1.1 schuldhaft verursachte Todesfälle oder Personenschäden;
 - 11.1.2 vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen;
 - 11.1.3 Betrug oder arglistige Täuschung;
 - 11.1.4 Garantieübernahme (§ 443 BGB),

MORGAN ADVANCED MATERIALS STANDARD-VERKAUFSBEDINGUNGEN

- 11.1.5 jegliche Belange in deren Bezug ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung rechtswidrig wäre.
- 11.2 Vorbehaltlich Ziffer 11.1 haftet der Verkäufer nicht gegenüber dem Käufer bei leichter Fahrlässigkeit vonseiten seiner Organe, rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter oder anderen Erfüllungsgehilfen, solange keine wesentlichen Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) verletzt wurden. Wesentliche Vertragspflichten umfassen die Pflicht zur Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen ohne wesentliche Verzögerungen sowie Informations-, Schutz- und Sorgfaltspflichten, die dem Käufer die Verwendung der Produkte und Dienstleistungen zum vertraglichen Zweck ermöglichen oder die zum Schutz von Leib und Leben der Mitarbeiter des Käufers sowie zum Schutz von deren Eigentum vor erheblichen Schäden bestehen.
- 11.3 Ebenfalls vorbehaltlich Ziffer 11.1 beschränkt sich die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer im Fall des Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten (Ziffer 11.2) aufgrund von leichter Fahrlässigkeit auf Schadenersatzleistungen, die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als mögliche Folgen eines Vertragsverstoßes vorhergesehen hat, oder die er mit der gewohnten, angemessenen Sorgfalt und Umsicht hätte vorhersehen können. Zudem sind mittelbare Schäden und Folgeschäden, die aus Mängeln der Produkte und Dienstleistungen hervorgehen, nur dann ersatzpflichtig, wenn solche Mängel bei der Verwendung der Produkte und Dienstleistungen des Liefergegenstandes zum vertraglich vorgesehenen Zweck zu erwarten sind.
- 11.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.5 Die obigen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder andere Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 11.6 Stellt der Verkäufer technische Informationen oder Beratungsleistungen bereit, die nicht im von ihm zu erbringenden und vertraglich vereinbarten Umfang der Produkte oder Dienstleistungen enthalten sind, werden diese Informationen und Beratungsleistungen unter Ausschluss jeglicher Haftung bereitgestellt.

12. FREISTELLUNG

Soweit die Produkte nach Maßgabe der Designanforderungen des Käufers hergestellt wurden, hat der Käufer den Verkäufer von und gegen alle Verbindlichkeiten, Forderungen, Anspruchskosten, Ausgaben, Urteile, Entscheidungen, Sanktionen, Geldstrafen, Abfindungen, Schadenersatzforderungen und Verluste, die der Verkäufer in Zusammenhang mit gegen den Verkäufer geltend gemachten Ansprüchen aus,, in Bezug auf oder in Verbindung mit – ganz oder teilweise – dem Design, der Herstellung, dem Verkauf, dem Weiterverkauf oder der Verwendung dieser Produkte erleidet oder aufwendet, und gegen alle vertraglichen, deliktsrechtlichen und sonstigen Ansprüche (einschließlich aber nicht ausschließlich Fahrlässigkeit des Verkäufers oder verschuldensunabhängige Haftung) bei Verletzung von Leib und Leben, IPR-Verstößen, Sachbeschädigungen oder andere wirtschaftliche Verlusten, , freizustellen und zu verteidigen.

13. KÜNDIGUNG

- 13.1 Jede Partei hat das Recht, ohne Einschränkung ihrer übrigen Rechte oder Rechtsmittel, bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die andere Partei den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei mit

MORGAN ADVANCED MATERIALS STANDARD-VERKAUFSBEDINGUNGEN

sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sie diese – falls die Vertragsverletzung behebbar ist – nicht binnen 20 Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Vertragsverletzung behebt.

- 13.2 Ohne Einschränkung seiner übrigen Rechte und Rechtsmittel darf der Verkäufer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn:
- 13.2.1 der Käufer nicht in der Lage ist, gegen ihn gerichtete fällige Forderungen zu bezahlen oder einräumt, hierzu nicht in der Lage zu sein, oder die solche Zahlungen aussetzt;
 - 13.2.2 rechtliche Schritte oder andere Verfahren oder Schritte in Verbindung mit der Verschuldung des Käufers eingeleitet werden, einschließlich aber nicht ausschließlich:
 - 13.2.2.1 einer einvernehmlichen Regelung, eines Vergleiches, einer Abtretung oder einer Vereinbarung mit einem Gläubiger (oder jeglicher Angebote für oder Verhandlungen in Bezug auf selbige);
 - 13.2.2.2 der Bestellung eines Insolvenzverwalters, Konkursverwalters, Vermögensverwalters, Zwangsverwalters oder einer vergleichbaren Amtsperson;
 - 13.2.2.3 eines Antrags, eines Gesuches, einer Ankündigung, einer Anordnung oder eines Beschlusses zur Abwicklung, Auflösung, Insolvenzverwaltung, Liquidation oder Reorganisation (durch freiwilligen Vergleich, Vergleichsvorschlag oder auf andere Weise); oder
 - 13.2.2.4 einer Vollstreckung von Sicherungsrechten in beliebige Vermögensgegenstände;
 - 13.2.3 der Käufer seine gesamte oder wesentliche Geschäftstätigkeit einstellt oder aussetzt oder mit der Einstellung oder Aussetzung von selbiger droht.
- 13.3 Bei Kündigung des Vertrages hat, unabhängig vom Grund
- 13.3.1 der Käufer unverzüglich alle im Zusammenhang mit dem Vertrag ausstehenden Beträge an den Verkäufer zu zahlen;
 - 13.3.2 jede Partei der anderen Partei sämtliche Ausrüstungsgegenstände, Materialien und andere Gegenstände im Eigentum der anderen Partei (einschließlich und ohne Einschränkung Materialien des Verkäufers), die ihr von der anderen Partei in Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellt worden sind oder die vertrauliche Informationen der anderen Partei enthalten, zurückzugeben;
 - 13.3.3 jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei aus ihren Computersystemen zu löschen (in vertretbarem Umfang und soweit keine zwingenden Aufbewahrungspflichten bestehen);
 - 13.3.4 jede Partei nach Aufforderung der anderen Partei schriftlich ihre Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Ziffer zu bestätigen.
- 13.4 Sämtliche Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, bleiben von der Kündigung unberührt.
- 13.5 Nach Kündigung des Vertrages bleiben die Ziffern 1, 2.4 bis einschließlich 2.6, 3.8, 3.10, 4.1 bis einschließlich 4.4, 4.7 bis einschließlich 4.9, 5, 6.2, 7.1, 8 bis einschließlich 12, 13.3 bis einschließlich dieser Ziffer 13.5, 14, 15.1 und 16 sowie jedwede anderen Bestimmungen des Vertrages, die ausdrücklich oder implizit über eine Kündigung hinweg fortbesteht, vollumfänglich wirksam und in Kraft.

14. HÖHERE GEWALT

- 14.1 Ungeachtet der anderen Bestimmung des Vertrages haftet der Verkäufer nicht gegenüber dem Käufer und verletzt keine vertraglichen Pflichten durch Verzögerungen bei der Leistungserbringung oder durch Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder die Nichterfüllung auf ein Ereignis zurückzuführen sind, das auf Umständen außerhalb der Kontrolle des Verkäufers beruht, das aufgrund seiner Art nicht für den Verkäufer vorhersehbar war oder, falls es vorhersehbar war, unvermeidbar war, einschließlich aber nicht ausschließlich höherer Gewalt, widriger Witterungsbedingungen, Straßensperrungen, Unfälle, Blockierungen oder anderer Umstände, die die öffentlichen Verkehrsnetze nachteilig beeinflussen (einschließlich, aber nicht ausschließlich Straßennetze), Unterbrechung oder Ausfall beliebiger Versorgungsdienste oder des Internets, Feuer, Krieg, Terroranschläge, Aufstände, Unruhen, Ausschreitungen, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Brennstoffknappheit, Rohstoffknappheit, Nichterfüllung durch Lieferanten oder Subunternehmer und staatliche Maßnahmen (ein „Ereignis höherer Gewalt“)
- 14.2 Sobald dies nach dem Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt möglich ist, hat der Verkäufer den Käufer über Art und Umfang dieses Ereignisses höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um deren Ursachen zu beseitigen, und die Leistungserbringung gemäß des Vertrages so bald wie möglich wieder aufzunehmen. Sollten diese Umstände dem Verkäufer die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder selbige unmöglich machen, und sollte das Hindernis nicht nur vorübergehend bestehen, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle vorübergehender Hindernisse wird der Liefertermin um den Zeitraum des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederaufnahmefrist verschoben. Wenn von dem Käufer nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, das durch die Verzögerungen verursachte neue Lieferdatum zu akzeptieren, kann der Käufer durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

15. COMPLIANCE

- 15.1 Der Käufer muss bei seinen Geschäften mit dem Verkäufer und mit jedweden Dritten in Verbindung mit diesem Vertrag zu jeder Zeit sämtliche anwendbaren Bestimmungen des Wettbewerbs-, Export- und Außenwirtschaftsrechts einhalten. Der Käufer verzichtet auf sämtliche Handlungen und Unterlassungen, die zu einem Verstoß des Verkäufers gegen dieses Rechte oder Vorschriften führen.
- 15.2 Ein Verstoß gegen diese Ziffer 15 gilt als wesentlicher Vertragsverstoß, der den Verkäufer zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages – unbeschadet seiner übrigen Rechte und Rechtsmittel – berechtigt.

16. ALLGEMEINES

- 16.1 Der Verkäufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zu jeder Zeit ganz oder teilweise abtreten, übertragen, belasten, an Unterauftragnehmer weitergeben oder anderweitig damit verfahren.
- 16.2 Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ganz oder teilweise abtreten, übertragen, belasten, an Unterauftragnehmer weitergeben oder anderweitig damit verfahren.

MORGAN ADVANCED MATERIALS STANDARD-VERKAUFSBEDINGUNGEN

- 16.3 Mündliche Absprachen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen der Kaufbedingungen – müssen schriftlich bestätigt werden, um Wirkung zu erlangen.
- 16.4 Mitteilungen durch jeweils eine Partei an die andere, die nach diesen Geschäftsbedingungen erforderlich oder möglich sind, müssen schriftlich erfolgen und per Post oder Fax an die eingetragene Geschäftsadresse oder die Hauptniederlassung dieser anderen Partei übermittelt werden.
- 16.5 Mit keinem Bestandteil dieses Vertrages wird die Absicht verfolgt oder impliziert, dass eine Geschäftspartnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien begründet wird oder dass eine Partei als Vertreter der anderen Partei zu bestellt wird.
- 16.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages (oder einzelne Teile einer beliebigen Bestimmung) von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, gelten diese Bestimmungen oder Bestimmungsteile im entsprechenden Maße als entfernt. Die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bleiben hiervon unberührt.
- 16.7 Der Vertrag und die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dem Vertragsgegenstand sowie dem Vertragsabschluss erwachsenen Streitigkeiten und Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten und Forderungen) unterliegen – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach selbigem ausgelegt.
- 16.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die in Verbindung mit diesem Vertrag auftreten, ist der satzungsmäßige Sitz des Verkäufers. Leitet der Verkäufer einen Rechtsstreit ein, darf er zudem den Ort des satzungsmäßigen Sitzes des Käufers als Gerichtsstand wählen. Das Recht beider Parteien auf Ersuchen einer einstweiligen Verfügung vor den zuständigen Gerichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.